

**Tötung auf Verlangen, § 216 I [h.L. = Privilegierung zum Totschlag, § 212 I]**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

⊗ § 16 II

**a. Tötung eines anderen Menschen**

Tod eines anderen Menschen, der durch den Täter/die Täterin kausal bewirkt wurde und objektiv zurechenbar ist

⊗ täterschaftlich begangene Fremdtötung vs. straflose Teilnahme an Selbsttötung?

**b. Kausalität und objektive Zurechnung**

**c. ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten**

- Verlangen  
⊗ Einwilligung/Zustimmung vs. Verlangen („Kannibale von Rothenburg“)
- Ausdrücklich: durch Worte, Gebärden oder Gesten unmissverständlich kundgetan
- Ernstlich: auf freiverantwortlichem Willensentschluss und fehlerfreien Willensbildung beruhend (frei von Zwang, Täuschung, Irrtum und anderen wesentlichen Willensmängeln)

**d. hierdurch Bestimmen zur Tötung**

- Bestimmen: Hervorrufen des Tatentschlusses (wie § 26)  
⊗ Motivbündel

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

**Hinweis:** Das Bestimmen entspricht grds. dem Bestimmen iSd § 26 (Anstiftung); insoweit werden im obj. Tatbestand ausnahmsweise auch subjektive Komponenten geprüft, nämlich die Motivationsbildung des Täters bzw. der Täterin.